

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Verfahrensordnung:
Änderung der Anlagen I und II zum 2. Kapitel

Vom 20. Januar 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 die Änderung der Anlagen I und II zum 2. Kapitel VerfO beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden der „Antrag zur Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)“ sowie das „Formular zur Anforderung einer Beratung gemäß § 137e Absatz 8 SGB V“ einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen.

Die bisherigen Erfahrungen des G-BA mit der Bearbeitung von Erprobungsanträgen und Beratungsanforderungen haben Optimierungspotenzial im Hinblick auf Inhalt, Aufbau sowie sprachliche Darstellung der Formulare gezeigt.

Bei der Überarbeitung der Formulare nach § 137e SGB V hat sich der G-BA an den Formularen nach § 137h SGB V (Anlagen V und VI zum 2. Kapitel VerfO) orientiert und eine weitgehende Angleichung vorgenommen.

Zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit werden jeweils ausführliche Allgemeine Hinweise vorangestellt; deren Inhalte beruhen auf zuvor bereits erhältlichen Informationsblättern, welche sprachlich zur besseren Verständlichkeit überarbeitet wurden. Zudem werden in zahlreichen Formularfeldern kursiv gedruckte Erläuterungstexte ergänzt.

Zur weiteren Verbesserung der Verständlichkeit und Bereinigung von Redundanzen wurden begriffliche Klarstellungen, Umstrukturierungen sowie Streichungen von inhaltlichen Dopplungen und Formularfeldern, die sich als für die Antragsbearbeitung bzw. Potenzialbewertung nicht zwingend erforderlich erwiesen haben, vorgenommen.

Die Angaben zur antrags- bzw. beratungsgegenständlichen Methode (Anlage I, Abschnitt II bzw. Anlage II, Nummer 4) werden differenzierter und strukturierter abgefragt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung hat in ihrer Sitzung am 10. September 2021 über die Änderung der Anlagen I und II zum 2. Kapitel VerfO beraten und die AG Formulare mit der weiteren Ausarbeitung der Änderungen in den Formularen beauftragt.

Die AG Formulare hat in ihren Sitzungen am 22. Oktober 2021 und am 16. November 2021 über die Änderung der Anlagen I und II zum 2. Kapitel VerfO beraten.

Die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung hat die Beschlussvorlage in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2021 abschließend beraten und konsentiert.

Das Plenum hat die Änderung der Verfo in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 beschlossen.
Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 20. Januar 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken